

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

26. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum genannten Geschäft.

Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Diplomen zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) berechtigt sind. Der Regierungsrat hat die Ausweitung auf den Studiengang Pflege im Jahr 2015 aufgrund der hohen Qualifikation der betroffenen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten (Höheren Fachausbildung Pflege Stufe II) und mit Blick auf den Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich ausdrücklich begrüsst.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision, welche beabsichtigt, den Zugang zum NTE im Fachbereich Pflege etwas zu erleichtern und in den anderen Gesundheitsberufen anzupassen. Es werden insbesondere folgende Anpassungen begrüsst:

- Personen mit einer altrechtlichen Höheren Fachausbildung Pflege Stufe II erfüllen die Voraussetzungen für den NTE ohne zusätzlichen Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe, da sie als Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten bereits über die notwendigen Kompetenzen verfügen.
- Neu sollen auch Personen mit altrechtlichem Diplom und aktueller weiterführender Aus- oder Weiterbildung (bisher: nur altrechtliche ergänzender Aus- oder Weiterbildung) zum NTE zugelassen werden. Damit werden die Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung (Nachdiplomstudium an einer Höheren Fachschule, eidgenössische Fachausweise und eidgenössische Diplome) berücksichtigt, wobei zusätzlich ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe (CAS, DAS oder MAS) oder eine andere gleichwertige Weiterbildung benötigt wird.
- Personen, die ausschliesslich ein altrechtliches Diplom haben, erfüllen die Voraussetzungen für einen NTE, wenn sie zwei geeignete Nachdiplomkurse auf Hochschulstufen mit mindestens 400 Lektionen (20 ECTS) absolviert haben.

Damit werden die Kompetenzen von Personen mit einer Höheren Fachausbildung Pflege Stufe II sowie von Personen mit einer Höheren Berufsbildung angemessen berücksichtigt.

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel der Teilrevision, einen Verbleib oder Wiedereinstieg in den Beruf attraktiver zu machen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Anforderungen weiterhin den

Kompetenzen eines Bachelors of Science in Pflege entsprechen. Der Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften im Bereich der Pflege ist unumstritten und der Verbleib der Pflegefachpersonen im Beruf ist dafür von zentraler Bedeutung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch